

## Jahresbericht 2017

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Sozialberatungszentrum (SBZ)

Das Jahr 2017 war...

... für den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau das Jahr des ersten Wechsels in der Geschäftsleitung. Andreas Haltinner, „Gründungspräsident“ der KESB Region Gossau und Aufbau pionier der ersten Stunde, wurde per 31. Mai 2017 pensioniert. Unter seiner fachkundigen Führung haben die Mitarbeitenden des SBZ und der KESB die ab 1. Januar 2013 komplett neu organisierte Behörde an den Start gebracht, mit Engagement und Augenmass aufgebaut und zu einer gut etablierten Institution der sozialen Versorgung und Sicherheit in der Region Gossau gemacht. Die früher von den Gemeinden erfüllten Aufgaben des freiwilligen und des gesetzlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes werden für alle beteiligten Vertragsgemeinden seither gemeinsam vom Sozialberatungszentrum und von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Standort Gossau wahrgenommen. Als Nachfolger von Andreas Haltinner hat die Delegiertenversammlung Andreas Hildebrand, ehemals Präsident der KESB in Arbon, gewählt. Er durfte einen sehr gut funktionierenden Betrieb und bestens motivierte Mitarbeitende übernehmen.

Das Jahr 2018 wird...

... im Zeichen der Veränderungen bleiben. Im Berichtsjahr 2017 haben die Verantwortlichen des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Region Gossau entschieden, die jetzigen Büroräumlichkeiten an der Gutenbergstrasse 8 in Gossau künftig als zentralen Standort für alle Dienstleistungen des SBZ vorzusehen und die Abteilung KESB, die bisher an der gleichen Adresse untergebracht war, in eine eigene Mietliegenschaft umzusiedeln. Diese befindet sich an der Merkurstrasse 14 in Gossau und damit in unmittelbarer Nähe. Das Umzugsprojekt wurde 2017 noch von Andreas Haltinner angestossen, im Verlaufe des Jahres konkretisiert und im Detail geplant. Seit Herbst 2017 sind die Umbauarbeiten im Gang. Am 1. Juli 2018 wird die KESB in die neuen Räume einziehen können. Die benachbarten Standorte des SBZ und der KESB gewährleisten weiterhin optimale Bedingungen für die zahlreiche Klientschaft aus der ganzen Region, aber auch für alle Mitarbeitenden der beiden Abteilungen. Aufgrund ihrer räumlichen Nähe ist die enge Zusammenarbeit, welche für das SBZ und die KESB unumgänglich ist, weiterhin möglich.

# 1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

## 1.1 Aufgaben

Die KESB tätigt aufgrund von Meldungen über eine hilfsbedürftige Person oder aus eigener Kenntnis nähere Abklärungen zum Sachverhalt, erhebt Beweise und hört die Betroffenen in der Regel persönlich an.

Wird bei Erwachsenen eine Schutzbedürftigkeit festgestellt und kann dieser nicht durch anderweitige Unterstützung begegnet werden, trifft die KESB behördliche Massnahmen, wie die Errichtung einer Begleitbeistandschaft, einer Vertretungsbeistandschaft, einer Mitwirkungsbeistandschaft, einer umfassenden Beistandschaft oder einer Kombination von diesen. Die KESB ist auch zuständig für die Anordnung und Überprüfung fürsorglicher Unterbringungen sowie zur Prüfung von Vorsorgeaufträgen, Patientenverfügungen, Ehegattenvertretungen und Vertretungen bei medizinischen Massnahmen.

Bei Kindern und Jugendlichen stehen bei einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere folgende Massnahmen zur Verfügung: Weisungen, Beistandschaft, gegebenenfalls unter Beschränkung der elterlichen Sorge, Aufhebung der elterlichen Obhut oder Entzug der elterlichen Sorge.

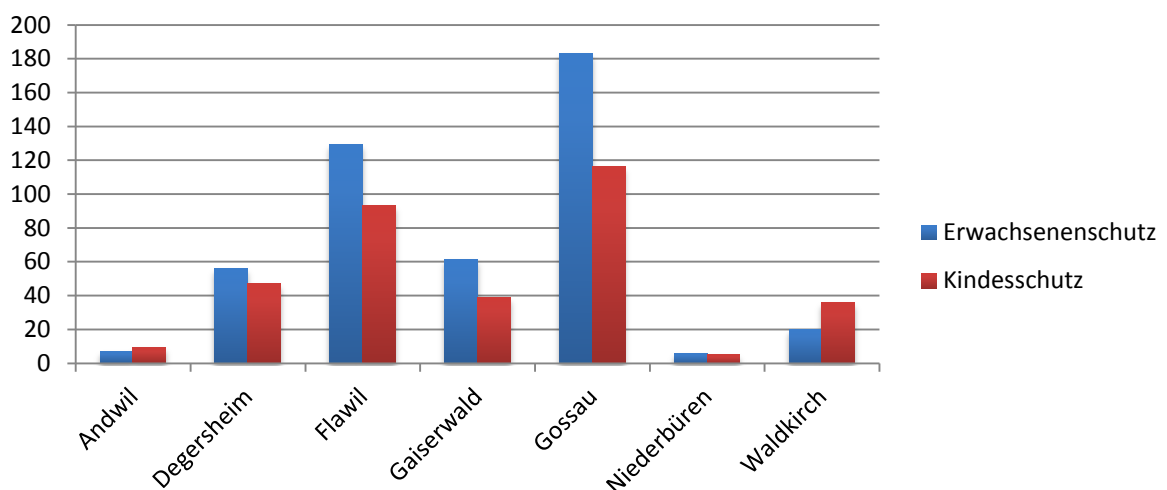
## 1.2 Fallstatistik

Erwachsenenschutz	2016	2017
aktive Massnahmen per 1. Januar	450	460
aktive Massnahmen per 31. Dezember	<b>460</b>	<b>462</b>
neu beschlossene Massnahmen	65	59
aufgehobene Massnahmen	55	57

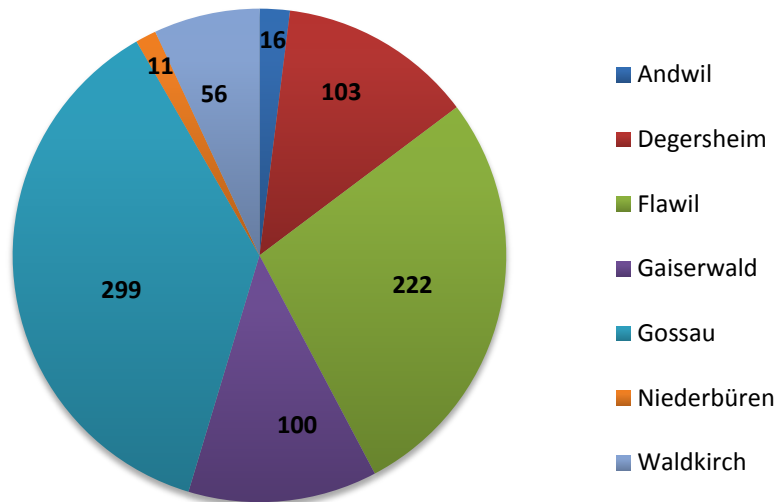
### Kindesschutz

aktive Massnahmen per 1. Januar	338	329
aktive Massnahmen per 31. Dezember	<b>329</b>	<b>345</b>
neu beschlossene Massnahmen	96	96
aufgehobene Massnahmen	105	80

### Massnahmen per 31. Dezember 2017 nach Gemeinden



## Massnahmentotal per 31. Dezember 2017 nach Gemeinden



Gefährdungsmeldungen/Abklärungen	2016	2017
erledigte Abklärungen/Meldungen seit 1. Januar	215	249
offene Abklärungen/Meldungen per 31. Dezember	81	72
<b>Beschlüsse der KESB</b>	626	592
davon in Einzelzuständigkeit	293	319
<b>Besondere Geschäfte</b>		
Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Neuerstellung)	7	9
Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Abänderung)	2	5
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	8	16
Vertretungsrecht der Ehegatten	3	1
Vorsorgeauftrag (Feststellung der Wirksamkeit)	1	6

### Fremdplatzierungen

Ende 2017 waren 31 Kinder oder Jugendliche fremdplatziert (Vorjahr 29), davon 23 in Pflegefamilien und 8 in Institutionen (Vorjahr 19 / 10). Von den 3 Kindern (Vorjahr 7), die unter Vormundschaft stehen, leben alle in einer Pflegefamilie.

### Beschwerden

Beschlüsse der KESB können bei der Verwaltungsrekurskommission (VRK) angefochten werden. Im 2017 wurden 4 Beschwerden bei der VRK eingereicht; aus dem Vorjahr war noch 1 Beschwerde pendent. Die VRK hat 2 Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen und 1 Beschwerde wurde durch die KESB in Wiedererwägung gezogen; 2 Verfahren sind noch offen.

### Aufsicht

Im Berichtsjahr hat das Amt für Gemeinden, welchem die Aufsicht über die Delegiertenversammlung, die strategische Behörde (Vorstand) und die Kontrollstelle obliegt, den KES-Kreis Region Gossau besucht und sich mit der Präsidentin der Trägerschaft und dem KESB-Präsidenten ausgetauscht. In der Rückmeldung ist festgehalten, dass eine gut aufgestellte und professionell geführte Organisation angetroffen worden sei.

## 2. Sozialberatungszentrum (SBZ)

### 2.1 Aufgaben

Das SBZ ist eine polyvalente Beratungsstelle: Die Familienberatung umfasst Konfliktsituation in den unterschiedlichsten Familienkonstellationen. Das Gleiche gilt für das Angebot der Paar- und Trennungsberatung, hier aber lediglich, wenn Kinder betroffen sind. Beratung in Finanzfragen umfasst alle möglichen Schwierigkeiten in Bezug auf die wirtschaftliche Absicherung von Einzelpersonen und Familien. Dies kann z. B. die Unterstützung bei der beruflichen Integration, von Sozialversicherungsfragen, die Budgetberatung und die Unterstützung bei der Schuldenreglung betreffen. Die Suchtberatung betrifft alle Suchtarten und kann von den Betroffenen, von Angehörigen oder von Betrieben und Ausbildungsinstitutionen in Anspruch genommen werden. Die Beratungen bei Führen von Motorfahrzeugen in angetrunkenen Zustand (FiaZ) bzw. unter Drogen (FuD) betreffen Massnahmen des Strassenverkehrsamtes. Rund die Hälfte der Aufträge entfallen auf die Aufträge der KESB im Rahmen der angeordneten Beistandschaften im zivilrechtlichen Kindes- bzw. Erwachsenenschutz.

### 2.2 Auftragsstatistik

Die Auftragszahlen weisen kumuliert die per 1. Januar laufenden Beratungen plus alle während des laufenden Jahres hinzugekommen Aufträge aus. Die Anzahl Aufträge insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr (1'322 Aufträge) leicht zurückgegangen.

Kategorie	Andwil	Degersheim	Flawil	Gaiserwald	Gossau	Niederbüren	Waldkirch	Total
ZGB Kindesschutz	7	46	96	37	104	6	23	319
ZGB Erwachsenenschutz	6	37	100	37	120	3	13	316
Beratungen FiaZ/FuD	0	4	27	15	25	0	1	72
Suchtberatung	2	6	19	16	34	1	6	84
Familienberatung	2	7	28	17	44	0	7	105
Beratung in Finanzen	4	15	53	23	110	1	4	210
Paar- und Trennungsberatung	5	7	17	16	54	2	9	110
<b>Total Aufträge</b>	<b>26</b>	<b>122</b>	<b>340</b>	<b>161</b>	<b>491</b>	<b>13</b>	<b>63</b>	<b>1216</b>

Aufträge je 100 Einw.	1.36	3.06	3.24	1.91	2.72	0.85	1.80	2.54
-----------------------	------	------	------	------	------	------	------	------

Aufträge des SBZ nach Gemeinden

